

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 97/08 B

L 4 U 84/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 U 230/02 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n k s k y** und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt in seiner Beschwerdebegründung, das LSG habe nicht ausreichend gewürdigt, dass das Gutachten von Dr. W. auf einer unzureichenden Befragung beruhe und die Patientenakte des Hausarztes über ihn - den Kläger - unvollständig sei, auch habe das LSG die eingeholten Gutachten nicht in ausreichender Weise kritisch geprüft. Mit diesem Vorbringen wendet der Kläger sich gegen die Beweiswürdigung des LSG nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, darauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach dem oben wiedergegebenen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG jedoch nicht gestützt werden.
- 4 Soweit er mit dieser - aus seiner Sicht - notwendigen und unterlassenen Befragung sowie der Unvollständigkeit seiner Patientenakten, eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG rügen will, fehlt es ebenfalls an den notwendigen Darlegungen. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags, das zu einer Verletzung des § 103 SGG führen kann, nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 103 SGG noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt bzw wiederholt wurde.



- 5 Vorliegend mangelt es an der Bezeichnung eines solchen berücksichtigungsfähigen Beweis-
antrags. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchen konkreten Beweisanspruch iS der Zivil-
prozessordnung er im Rahmen der abschließenden mündlichen Verhandlung am 8. Februar
2008 gestellt hat, dem das LSG nicht gefolgt sein soll. Dies hat er versäumt.
- 6 Die Rüge, dem Kläger läge das "Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. aus dem
Jahr 1994" nicht vor, könnte auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs abzielen. Nach der
ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungs-
gerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes,
§ 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf
Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht
äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicher-
stellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE
22, 267, 274; 96, 205, 216 f).
- 7 Dies setzt jedoch voraus, dass die betreffende Tatsache oder das Beweisergebnis bzw vor-
liegend das angeführte "Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. aus dem Jahr 1994"
überhaupt für die Entscheidung erheblich war. Dies hat der Kläger vorliegend jedoch bezüglich
dieses von ihm angeführten Gutachtens nicht dargelegt. Von daher ist nach dem Vortrag des
Klägers nicht zu erkennen, wieso er durch die Nichtvorlage dieses Gutachtens in seinen
Rechten hinsichtlich der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits verletzt worden sein soll,
zumal ein "Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. aus dem Jahr 1994" weder im
Urteil des LSG noch in dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts als entscheidungserheblich
angeführt wird.
- 8 Hinsichtlich der abschließend erhobenen Rüge der grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-
sache, zu deren Begründung auf § 160 Abs 2 Nr 2 SGG - also die Rüge wegen Abweichung -
Bezug genommen wird, mangelt es ebenfalls an entsprechenden Ausführungen seitens des
Klägers. Denn zu der von ihm angesprochenen Frage der Annahme eines Folgeschadens fehlt
es an jeglichen weiteren Darlegungen. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist
aber nur gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in
ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist
aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze her-
ausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder
Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechts-
streits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66).
- 9 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn auf-
gezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die



angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Vorliegend mangelt es schon an den zwei gegenübergestellten Rechtssätzen aus der Entscheidung des LSG und einer Entscheidung des BSG usw.

- 10 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich - wie schon oben ausgeführt - im Kern mit der Beweismwürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

